

07.04.2022

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 07.04.2022

Ltg.-**2023/A-1/143-2022**

R-u.V-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Schneeberger, Kaufmann, MAS, Edlinger, Hauer, und Zeidler-Beck, MBA

betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz, das NÖ Landarbeiterkammergesetz und die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO) geändert werden**

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2022 Änderungen im Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich und den Gemeinderäten (NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022) beschlossen.

Ab dem 1. Juni 2022 sind grundsätzlich nur mehr Personen mit einem Hauptwohnsitz in Niederösterreich, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, bei niederösterreichischen Landtags- und Gemeinderatswahlen wahlberechtigt. In sämtlichen NÖ Landesgesetzen wird der Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes“ mit 1. Juni 2022 ersetzt.

In NÖ Landesgesetzen wird mehrfach auf ein aktives oder passives Wahlrecht zum NÖ Landtag oder zum Gemeinderat Bezug genommen oder an einen Wohnsitz nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung angeknüpft. Da die beschriebenen Änderungen im Wahlrecht aufgrund der Bezugnahmen bzw. Anknüpfungen Auswirkungen auf den Anwendungsbereich dieser NÖ Landesgesetze haben, sollen mit dem gegenständlichen Antrag notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

### **Zu Artikel 1 – Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes**

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1):

Der Wohnsitz gemäß diesen Bestimmungen des NÖ Umweltschutzgesetzes soll nicht der „Hauptwohnsitz“ sein, sondern weiterhin auch ein sonstiger „Wohnsitz“, um den Begriff des „Bürgers“ und die Rechte der Bürger im Sinn des NÖ Umweltschutzgesetzes nicht einzuschränken.

Es soll daher der Verweis auf § 24 Landtagswahlordnung 1992 entfallen, da diese Bestimmung nach Inkrafttreten des NÖ Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 auf den „Hauptwohnsitz“ abstellt.

Die Begriffe „Hauptwohnsitz“ und „Wohnsitz“ sind in § 1 Meldegesetz 1991 definiert.

Durch den Entfall des jeweiligen Verweises bleiben die bisherige Definition und die Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bestehen.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des Landarbeiterkammergesetzes**

Zu § 22 Abs. 1:

Da das aktive Wahlrecht nach dem geltenden § 22 Abs. 1 auch auf den Ausschluss vom aktiven Wahlrecht zum Landtag von Niederösterreich und auf den Wohnsitz nach § 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992 abstellt, bedarf es einer Änderung dieser Bestimmung. Neben der Kammerzugehörigkeit am Stichtag und dem Wahlalter dürfen bei den aktiv Wahlberechtigten keine Wahlausschließungsgründe nach der NÖ Landtagswahlordnung 1992 vorliegen, unabhängig davon, ob sie einen Wohnsitz (nicht Hauptwohnsitz) in Niederösterreich haben. Der Begriff des Wohnsitzes ist in diesem Zusammenhang im Sinne des § 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991 zu verstehen.

## **Zu Artikel 3 – Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung**

Zu 1 (§ 2 Abs. 4):

Da der geltende § 2 Abs. 4 auf einen Wohnsitz nach § 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992 abstellt, würde sich der Kreis der potentiellen Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Ersatzmitglieder verkleinern. Mit der gegenständlichen Änderung sollen auch

weiterhin Personen mit einem Wohnsitz (nicht Hauptwohnsitz) in Niederösterreich diese Funktion übernehmen können. Der Begriff des Wohnsitzes ist in diesem Zusammenhang im Sinne des § 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991 zu verstehen.

Zu 2 (§ 7 Abs. 1 erster Satz):

Im § 7 Abs. 1 wird nach geltender Rechtslage auf einen Wohnsitz nach § 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992 Bezug genommen. Da die Wahlkommission für alle Wahlberechtigten gebildet werden soll, die keinen Wohnsitz (und nicht Hauptwohnsitz) in Niederösterreich haben, ist der Verweis auf § 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992 zu streichen.

Zu 3 (§ 17 Abs. 2 dritter Satz):

Im § 17 Abs. 2 wird ebenfalls auf einen Wohnsitz nach § 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992 Bezug genommen. Mit der gegenständlichen Änderung sollen die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde eingetragen werden, in der sie einen Wohnsitz (und nicht Hauptwohnsitz) haben. Der Begriff des Wohnsitzes ist in diesem Zusammenhang im Sinne des § 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991 zu verstehen. Doppelseintragungen können ausgeschlossen werden, da das Wählerverzeichnis zentral von der NÖ Landarbeiterkammer angelegt wird und solche bereits vor Auflage der Wählerverzeichnisse bereinigt werden können.

Zu 4 (§ 17 Abs. 4):

Nach § 17 Abs. 4 sollen alle Wahlberechtigten ohne Wohnsitz (und nicht Hauptwohnsitz) in Niederösterreich in das Wählerverzeichnis der Wahlkommission eingetragen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz, das NÖ Landarbeiterkammergesetz und die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 28. April 2022 erfolgen kann.